



Allgemeine Bedingungen für den Bezug, das Herunterladen und die Nutzung der aktuellen hydrologischen Rohdaten und der hydrologischen Vorhersagen des BAFU

Stand vom 16.09.2019

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen («AGB») regeln die Bereitstellung und die Nutzung aktueller hydrologischer Daten (ungeprüfte Rohdaten) und der hydrologischen Vorhersagedaten der Abteilung Hydrologie («Abteilung Hydrologie») des Bundesamtes für Umwelt («BAFU»).

Betreffen die Bestimmungen dieser AGB die Messdaten und die Vorhersagedaten, wird der Begriff «Daten» verwendet.

2 Erbringung der Dienstleistungen

Die Abteilung Hydrologie stellt dem Leistungsbezügern Daten im vereinbarten Umfang gemäss diesen Allgemeinen Bedingungen zur Verfügung.

3 Art und Fristen der Lieferung

Die Abteilung Hydrologie stellt die Daten auf einem eigenen Server mithilfe der ihr zur Verfügung stehenden Kommunikationstechnologien bereit. Sie gewährleistet die raschestmögliche Lieferung der Daten, kann jedoch weder einen hohen Grad an Verfügbarkeit noch einen Bereitschaftsdienst garantieren.

4 Zugriff Datenserver

Der Zugriff auf die Daten auf dem Server erfolgt mit Hilfe eines privaten Leistungsbezügern-Accounts, welches von der Abteilung Hydrologie eingerichtet wird.

Der Leistungsbezüger verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass keine unbefugte Person das Zugangskonto verwenden kann. Die Zugangsinformationen dürfen nur vom Leistungsbezüger selbst oder von internen Mitarbeitenden seines

Unternehmens verwendet werden. Die Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist untersagt.

Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Leistungsbezüger ein Drittunternehmen beauftragt mit der Datenlieferung, der Präsentation, dem Herunterladen oder der Nutzung der Daten, um die daraus resultierenden Ergebnisse für eigene Zwecke zu verwenden. In diesem Fall hat er die Kontaktdaten des Drittunternehmens der Abteilung Hydrologie mitzuteilen. Der Leistungsbezüger bürgt dafür, dass das Drittunternehmen die Zugangsinformationen für sein Konto nicht zu einem anderen oder umfangreicheren Zweck nutzt, als es dem Leistungsbezüger selbst gestattet ist.

5 Zugriff auf die Daten

Der Leistungsbezüger holt die Daten über die von der Abteilung Hydrologie zur Verfügung gestellten Vertriebskanäle

6 Art des Herunterladens

Der Leistungsbezüger ist berechtigt, die Daten entsprechend seinen Bedürfnissen in einem Rhythmus herunterzuladen, der nicht häufiger als alle 10 Minuten.

7 Richtigkeit/Vollständigkeit der Daten

Die Abteilung Hydrologie leistet keine Garantie für die inhaltliche Richtigkeit der von ihr bereitgestellten Daten. Da es sich bei den Messdaten um provisorische Daten handelt, sind Abweichungen gegenüber den definitiven Daten nicht auszuschliessen.

Bei der Verwendung und Interpretation den hydrologischen Vorhersagedaten ist besondere Vorsicht geboten. Es handelt sich um Modellberechnungen, welche eine Vielzahl von Unsicherheiten beinhalten können (Hydrologische Modelle, Meteorologische Modelle, Messfehler etc.). Die hydrologischen Vorhersagen stellen mögliche Entwicklungen dar.

Die Abteilung Hydrologie garantiert und haftet nicht für die Vollständigkeit der Daten. Sie lehnt jede Verantwortung für einen eventuellen Verlust der übertragenen Daten ab.

8 Umfang der Nutzung

Der Leistungsbezüger darf die Daten zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken verwenden.

Die Angabe der Quelle wird empfohlen.

Die hydrologischen Vorhersagen dürfen frei verwendet werden. Die Verantwortung für die Warnung der Bevölkerung in kleinen und mittelgrossen Gewässern liegt bei den Kantonen. Die Abteilung Hydrologie stellt den Kantonen diese Vorhersagen zur Verfügung. Über eine Veröffentlichung bzw. Weitergabe entscheidet der für das Gewässer zuständige Kanton. Bei einer Weiterverbreitung der Vorhersagen liegt die Vorhersageinterpretation im Zuständigkeitsbereich der Kantone, es wird empfohlen eine Interpretationshilfe mitzuliefern.

9 Haftung

Im Falle eines Verstosses gegen die Allgemeinen Bedingungen haftet jede Partei gegenüber der anderen nur, wenn der verursachte Schaden auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Jede zusätzliche Haftung für direkte und indirekte Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere schliesst das BAFU ausdrücklich jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Verwendung der Daten erwachsen.

10 Kündigung

Der Leistungsbezüger kann das Herunterladen der Daten jederzeit einstellen. Er hat die Abteilung Hydrologie darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Abteilung Hydrologie behält sich das Recht vor, den Zugriff des Leistungsbezügers auf den

Datenserver zu beschränken oder zu sperren, wenn dieser durch den Leistungsbezüger auf unzulässige Weise genutzt wird oder wenn das Konto länger als 6 ununterbrochene Monate inaktiv bleibt. In diesem Fall hat sie den Leistungsbezüger schriftlich darüber zu informieren.

11 Vorbehalt der schriftlichen Form

Alle Änderungen an oder Zusätze zu diesen Allgemeinen Bedingungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Das gilt auch für diese Klausel. Mündliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind nicht zulässig.

12 Nichtigkeit oder Teilungültigkeit der gesonderten Vereinbarung

Ist eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nichtig oder wird sie ungültig, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder der Allgemeinen Bedingungen insgesamt nicht.

Die Vertragsparteien schliessen die dadurch entstehenden Lücken in gegenseitigem Einvernehmen, muss aber dem Sinn und Geist der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen entsprechen.

13 Vorrang abweichender schriftlicher Vereinbarungen

Allfällige schriftliche Vereinbarungen, die von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen abweichen, haben Vorrang.

14 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

Die Abteilung Hydrologie behält sich vor, die AGB durch Veröffentlichung einer neuen Version auf dieser Website jederzeit zu ändern. Die neuen Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

15 Bereinigung von Differenzen

Die Parteien sind bestrebt, Unstimmigkeiten und Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben beizulegen.